

Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Ebbs

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebbs hat mit Beschluss vom 30.11.2022 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022 folgende **Wasserleitungsgebührenverordnung** beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes bzw. Objektes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr (Zählermiete).

Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen und dergleichen behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr (für das jeweils betroffene Gemeindegebiet) vor.

2. Das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses (Hausanschlusskosten) gemäß § 4 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung wird durch die Einhebung der Anschlussgebühr nicht berührt.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken bzw. Objekten an die bestehende Gemeindewasserleitungsanlage, wobei jedoch die Anschlussgebühr spätestens bis Ablauf eines Jahres nach Bewilligung des Anschlusses zu entrichten ist.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem Wasser aus der erweiterten Gemeindewasserleitung in die bestehende eingespeist wird.
3. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählermiete entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Gemeindewasserleitung.
4. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden oder zerstörten Bauten entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Anschluss- und Erweiterungsgebühr

1. Bei verbauten Grundstücken besteht die Anschlussgebühr:
 - a) aus einer festen Grundgebühr (Höhe dieser Gebühr siehe § 11 Gebührentarif) und
 - b) aus einer Gebühr entsprechend der Größe des Objektes.

2. Bemessungsgrundlage hierfür ist die Fläche eines jeden Geschosses (Keller- und ausgebautes Dachgeschoß zählen als je ein Geschoß mit) des an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden Objektes, wobei Gebäude (Gebäudeteile), die sich freistehend auf den an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücken befinden, ebenfalls zur Bemessungsgrundlage zählen.

Als Fläche eines jeden Geschosses gilt dessen Grundrissfläche, die von den äußeren Begrenzungen der Umfassungswand aus zu berechnen ist. (Vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr pro m² Bemessungsgrundlage siehe § 11 Gebührentarif).

3. Von der Bemessungsgrundlage ausgenommen sind angebaute und freistehende Holzlegen, Remisen, Gartenhäuschen, Geräteschuppen etc., sofern in diese Räume kein Wasser eingeleitet wird, sowie landwirtschaftliche Scheunen und Heuanlagen.
4. Für Schwimmbecken/-teiche, und Waschplätze im Freien ist Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr das Ausmaß der Anlage in m².
5. Bei Anschluss eines nicht verbauten Grundstückes ist eine „Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke“ zu entrichten, welche der Grundgebühr bei bebauten Grundstücken entspricht (bezüglich Höhe dieser Gebühr einer späteren Bebauung ist dieser Betrag von der nach Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 1 lit. a und b zu bemessenden Anschlussgebühr in Abzug zu bringen).
6. Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig zur Zahlung vorgeschrieben und ist binnen 1 Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides zu entrichten.
7. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat zum jeweils gegebenen Zeitpunkt und nach Bedarf gemäß der Bemessungsgrundlage festgesetzt.
8. Im Falle der Errichtung einer neuen Wasserversorgungsanlage kann die Gemeinde bei Baubeginn eine Vorauszahlung der Gebühr nach § 11 Abs. 1 lit. a und b in Höhe von 50 % vorschreiben, sofern das im erschließbaren Bereich der zu errichtenden Anlage liegende Grundstück bebaut ist oder sich darauf ein Gebäude in Bau befindet.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung des Wasserleitungsnetzes sowie für die Rückzahlung der Darlehen für die Errichtung der Wasserversorgungsanlagen sowie für die Rücklagenbildung für die laufende Benützung eine Benützunggebühr.
2. Nach § 6 der Wasserleitungsordnung wird der Wasserverbrauch durch den Wasserzähler, der in jedes an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossene Objekt spätestens bei Bezug bzw. Nutzung des Gebäudes einzubauen ist, festgestellt und gemessen.
3. Der Wasserzins wird pro Kubikmeter berechnet; die Höhe des Wasserzinses wird vom Gemeinderat festgesetzt (siehe § 11 Gebührentarif).
4. Die Gewährung eines Preisnachlasses für Großverbraucher ist im Rahmen dieser Gebührenordnung zulässig. Bei Anwendung dieser Begünstigung sind sowohl das Ausmaß des Nachlasses als auch die Verbrauchsmenge, ab welcher ein solcher gelten soll, sowie eine allfällige Staffelung desselben durch den Gemeinderat festzusetzen.
5. Bei Objekten mit defekten Wasserzählern und in jenen Objekten, in denen der Einbau eines Wasserzählers rechtlich und/oder technisch nicht möglich ist, wird der Wasserverbrauch in einer Pauschale in Kubikmetern pro Jahr durch den Bürgermeister nach Vergleichswerten und Schätzungen festgelegt.
6. Für Neubauten wird bis zur Bezugsfertigstellung bzw. Einbau des Wasserzählers Bauwasser berechnet.

Der Bauwasserbezug wird dem Gebührenschuldner während der Bauphase einmal jährlich vorgeschrieben.

Es wird für Objekte bis zur Größe eines Einfamilienhauses (max. 150 m² Wohnnutzfläche) eine Bauwasserpauschale von 50 m³ Wasserverbrauch je Jahr herangezogen. Für alle größeren Objekte werden 150 m³ Wasserbezug je Jahr als Pauschale in Rechnung gestellt.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Die Zählergebühr für jedes angeschlossene Grundstück (Objekt) richtet sich nach der Nenngröße und wird vom Gemeinderat festgesetzt (siehe § 11 Gebührentarif).

In Verwendung stehen Wassermesser mit folgenden Nenngrößen:

3-5 m ³ /h,	
7-10 m ³ /h,	
20 m ³ /h	
30 m ³ /h	
80 m ³ /h	
1,5 m ³ /h	Funkzähler
10 m ³ /h	Funkzähler

§ 6

Vorschreibung und Abstattung der Gebühren

1. Die Benützungsgebühren für das gesamte Objekt (Grundstück) werden dem Grundstückseigentümer in vierteljährlichen Akontobeträgen vorgeschrieben. Die Höhe dieser Teilvorschreibungen richtet sich nach dem Verbrauch der letzten tatsächlichen Abrechnung.

Der mittels Wasserzähler festgestellte Verbrauch stellt die Bemessungsgrundlage für die Endabrechnung der Wassergebühr dar.

2. Die Zählermiete entsprechend der Größe des Wasserzählers wird als Jahresbetrag vorgeschrieben.

§ 7

Stichtag für die Ermittlung der Wasserverbrauchseinrichtungen zur Berechnung des Wasserzinses bei Pauschalierung

1. Als Stichtag für die Berechnung des Wasserverbrauches nach einer Pauschale (bei defekten Wasserzählern) wird der Tag der letzten regulären Zählerablesung festgesetzt. Bei Objekten, in denen kein Zähler eingebaut ist (genehmigte Sonderfälle), gilt der 31. Dezember des betreffenden Jahres als Stichtag.
2. Bei den hierfür festgesetzten Stichtagen wird von der Gemeinde erhoben und festgestellt, wie viele Personen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in den einzelnen Objekten bzw. Grundstücken vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Erhebung bilden jeweils die Grundlage für die Berechnung des Wasserzinses nach Vergleichswerten. Ab dem Jahr 2020 ist die Wasserverbrauchsabrechnung an den Stichtagen 30.6. und 31.12. vorgesehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Strassenzüge Kaiseraufstieg und Kaiserbach. Hier erfolgt die Abrechnung mit Stichtag 31.12. (In Abstimmung mit den Stadtwerken Kufstein).
3. Die Durchführung dieser Erhebung erfolgt durch ein Gemeindeorgan.

§ 8

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die jeweiligen Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Anlagen verpflichtet. Bei Miteigentum haftet jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstücks- und Anlageneigentümer, deren Grundstücke (Anlagen) zu dem im 2 § Abs. 2 genannten Zeitpunkt an die Gemeindewasserleitung angeschlossen waren.

§ 9

Melde- und Auskunftspflicht

1. Der Anschlussnehmer (Gebührensschuldner) ist verpflichtet, jede Erweiterung der Bemessungsgrundlage durch Zu-, Um- und Ausbauten am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühr zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden. Er hat der Gemeinde jede Auskunft betreffend die Art und das Ausmaß der Änderung zu erteilen und auf Verlangen den Organen der Gemeinde Zutritt zu allen Teilen der angeschlossenen Anlage zu gestatten.
2. Ist zur Überprüfung, Wartung und Instandhaltung der Wasseranlagen das Betreten von Grundstücken unbedingt und ohne Zeitaufschub dringend erforderlich und eine Verständigung des Eigentümers nicht mehr möglich, so können diese Grundstücke ohne Zustimmung des Grundeigentümers betreten werden.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG., LGBL. Nr. 97/2009.

§ 11

Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren ist wie folgt festgesetzt:

1. Anschlussgebühr:

- a) Die Grundgebühr bei bebauten Grundstücken beträgt EUR 600,00
- b) Die Anschlussgebühr entsprechend der Größe des Objektes beträgt EUR 2,80 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage
- c) Die „Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke“ gemäß § 3 Abs. 5 beträgt EUR 600,00

Die Anschlussgebühr für Schwimmbecken/-teiche und Waschplätze gemäß § 3 Abs. 4 berechnet sich nach § 11 Abs 1 b je m² der Bemessungsgrundlage.

2. Wasserzins:

Der Wasserzins beträgt pro Kubikmeter Wasser EUR 0,62. Für Großverbraucher ermäßigt sich der Preis für den 1000 m³ übersteigenden Wasserbezug auf EUR 0,59 pro Kubikmeter Wasser.

3. Zählergebühr:

Die Zählergebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück (Objekt) pro Zähler bei einer Nenngröße von

a) Standardzählern: -	3-5m ³ /h	EUR	15,00 jährlich
	7-10 m ³ /h	EUR	17,00 jährlich
	20 m ³ /h	EUR	34,50 jährlich
	30 m ³ /h	EUR	49,00 jährlich
	80 m ³ /h	EUR	335,00 jährlich
b) Funkwasserzählern:	1,5 m ³ /h	EUR	15,00 jährlich
	10 m ³ /h	EUR	34,50 jährlich

§ 12

Umsatzsteuer

In allen in dieser Wasserleitungsgebührenordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (von derzeit 10 Prozent) bereits enthalten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsgebühren-verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Ebbs außer Kraft.

Ebbs, am 1. Dezember 2022

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister

ÖkR Josef Ritzer